§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Kirchenvorstands in Kraft.

Wiesbaden, 4. Dezember 2018

Geändert am 16.09.2020 durch Gründungsmitglieder, bestätigt durch Beschluss des Kirchenvorstands am 18.11.2020.

Spendenkonto:

Wiesbadener Volksbank

IBAN: DE 88 5109 0000 0015 3027 04

BIC: WIBADE5W

EV. KIRCHENGEMEINDE SCHELMENGRABEN

Hans-Böckler-Str. 65 65199 Wiesbaden

Tel.: 0611 1 84 21 00 Fax: 0611 1 84 21 02

E-Mail: ev.kirchengemeinde.schelmengraben@ekhn-

net.de

Homepage: www.kirchengemeinde-

schelmengraben.de



Satzung für den Förderkreis "Lebendige Gemeinde Schelmengraben"

der Evangelischen Kirchengemeinde

Schelmengraben

Der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Schelmengraben hat in seiner Sitzung am 19. August 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Förderkreis trägt den Namen:
 - Förderkreis "Lebendige Gemeinde Schelmengraben" der Ev.
 - Kirchengemeinde Schelmengraben.
- 2. Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Schelmengraben. Er bewegt sich im Rahmen der Rechtsordnungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN).
- Sitz des Förderkreises ist der Sitz der Evangelischen Kirchengemeinde Schelmengraben
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist die Förderung der Aufgaben der Evangelischen Kirchengemeinde Schelmengraben.

Dieser Zweck wird insbesondere erfüllt durch

- Unterstützung für gemeindeeigene Angebote,
 - z.B. Kirchenmusik, Kinder- u. Jugendarbeit, Seniorenarbeit etc.
- Förderung des Ausbaus und Sanierung des Gebäudes der Kirchengemeinde
- Förderung sozialer und kirchlicher Projekte im Schelmengraben

Bei Bedarf kann der Vorstand Ausschüsse bilden, an die er Projekte, Aktionen oder abgegrenzte Aufgabengebiete delegiert.

§ 10 Sitzungen des Vorstands

- Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr. Zu den Sitzungen des Vorstands lädt der oder die Vorsitzende ein.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden oder ihrer / seiner Stellvertretung geleitet. Für Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3. Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll verfasst.
- 4. In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 11 Auflösung

- 1. Über die Auflösung des Förderkreises entscheidet der Kirchenvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- 2. Bei Auflösung des Förderkreises werden die Fördermittel aus dem Spendenkonto des Förderkreises in den Haushalt der Kirchengemeinde überführt. Die Fördermittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- 3. Der Vorstand besetzt folgende Funktionen:
 - Vorsitz
 - stellvertretender Vorsitz
 - Schatzmeister/in
 - Schriftführer/in
 - Beisitzer

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- 1. Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 - Planung und Durchführung von Fundraising-Maßnahmen
 - Sponsorenwerbung
 - Suche von Partnern für Fundraising-Projekte
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Mitgliederwerbung und-Verwaltung
 - Jährlicher Tätigkeitsbericht an die Fördermitglieder
 - Mitwirkung bei Beschlüssen des Kirchenvorstands über die Verwendung von Fördermitteln
- 2. Der Vorstand hat in Angelegenheiten des Förderkreises Antrags- und Rederecht im Kirchenvorstand. Er wird zu Sitzungen, in denen Fragen besprochen werden, die die Tätigkeit des Förderkreises betreffen, eingeladen.

Über die Mittelverwendung entscheidet der Vorstand im Rahmen der Zweckbestimmung des Förderkreises

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
- 2. Der Förderkreis ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- Die Fördermitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Fördermitteln.
 Der Förderkreis darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Förderkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

§ 4 Fördermitglieder

- 1. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck des Förderkreises fördern wollen.
- 2. Die Aufnahme in die Liste der Fördermitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Förderkreises.
- 3. Die Streichung aus der Liste der Fördermitglieder erfolgt ebenfalls auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Förderkreises. Ein Fördermitglied, das aus dem Förderkreis ausscheidet, hat keinen Anspruch auf anteilige Erstattung der Förderbeiträge.

§ 5 Förderbeiträge

- Die Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Förderbeitrag von mindestens 25 Euro. Im Antrag auf Aufnahme in die Liste der Fördermitglieder kann ein höherer jährlicher Förderbeitrag zugesagt werden. Der zugesagte Förderbeitrag kann für das nächste Kalenderjahr durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand geändert werden.
- Der jährliche Förderbeitrag wird jeweils am 1. Februar fällig. Im Gründungsjahr 2018 wird der Jahresbeitrag mit dem Beitritt fällig.

§ 6 Fördermittel

- Die vom Förderkreis eingenommenen Fördermittel (Förderbeiträge, Geldspenden) dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Spendenbescheinigungen werden ausschließlich von der Kirchengemeinde ausgestellt.
- 3. Die Fördermittel werden durch das Spendenkonto des Förderkreises der Kirchengemeinde eingenommen und als zweckgebundene Einnahmen in den Haushalt der Kirchengemeinde überführt. Die Kirchengemeinde bildet, soweit die Mittel nicht sofort benötigt werden, zweckgebundene Rücklagen gemäß § 2 dieser Satzung.
- 4. Der Kirchenvorstand verfügt über die Fördermittel nach Anhörung des Vorstands des Förderkreises.
- Der Vorstand des F\u00f6rderkreises kann im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstands oder ihrer/seiner

Stellvertretung über Beträge bis 300 Euro ohne Einholung eines Kirchenvorstandsbeschlusses verfügen. Beträge über 300 Euro bedürfen der Beantragung, Beratung und Beschlussfassung im Kirchenvorstand, in dringenden Fällen im Finanzausschuss der Gemeinde.

§ 7 Vorstand

- 1. Der Vorstand ist das einzige Organ des Förderkreises.
- 2. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstands

- Der Vorstand besteht aus höchstens 5 Mitgliedern. Ihm gehören Mitglieder des Kirchenvorstands und Fördermitglieder an. Die Mitglieder des Kirchenvorstands sollen nicht die Mehrheit im Vorstand des Förderkreises haben.
- Der erste Vorstand des Förderkreises wird vom Kirchenvorstand bestellt.
 Danach ergänzt sich der Vorstand im Wege der Zuwahl (Kooptation) selbst.

Beitrittserklärung zum Förderkreis der Evangelischen Kirchengemeinde Schelmengraben "Lebendige Gemeinde Schelmengraben"

	Ja, ich möchte Mitglied werden im Förderkreis und bin bereit, die Arbeit der evangelischen Kirchengemeindejährlich mit Euro zu unterstützen. (Mindestbeitrag: 25,00 Euro)		
	Bitte ziehen Sie den Betrag von meinem Konto ein (Lastschriftmandat umseitig).		
☐ Bitte sprechen Sie mich an, wenn Sie Hilfe brauchen bei Veranstaltungen und anderen Aktivitäten.			
	☐ Bitte informieren Sie mich per E- Mail über die Aktivitäten des Förderkreises.		
Anrede Frau /Herr			
Vorname Nachname			
Straße Hausnummer			
PLZ, Ort _			
Telefon/Fax			
E-N	Лаil		
Da	tum und, Ort		
Un	terschrift		

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den Förderkreis "Lebendige Gemeinde Schelmengraben" Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Förderkreis der Evangelischen Kirchengemeinde Schelmengraben auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich der Förderkreis der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden Schelmengraben über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Vorname und Name (Kontoinhaber)	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl und Ort	
Name des Kreditinstitutes	
IBAN DE XXXX	
Datum und Ort	
Unterschrift	